

Hospizverein Mengen

Satzung

Präambel

Der Verein versteht sich in der Nachfolge der von Netzwerk und Trägerverbund Hohentengen, Mengen, Ennetach, Scheer 1999 gegründeten Hospizgruppe zur Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden und zur Förderung dieser Arbeit.

Der Verein weiß sich der Hospizidee verpflichtet. Er weiß sich der Würde des Menschen verpflichtet, die uneingeschränkt auch am Ende des Lebens zu wahren ist. Dabei beruft der Verein sich sowohl auf die Art 1,1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ wie auf das christliche Menschenbild.

Den Dienst an Schwerkranken und Sterbenden und ihren Angehörigen in dieser „Grenzsituation“ des Lebens versteht der Verein als Konsequenz und zugleich Konkretion der Wahrung der Menschenwürde und des christlichen Gebotes der Nächstenliebe.

§1 Name, Sitz, Kalenderjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Mengen“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Saulgau eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Hospizverein Mengen e.V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Mengen.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1)

Zweck des Vereins ist, schwerkranken und sterbende Menschen in ihrem sozialen Umfeld also sowohl zuhause als auch im stationären Bereich zu begleiten. Die Begleitung gilt auch Angehörigen und Hinterbliebenen.

(2)

Der Verein ist der Hospizidee verpflichtet. Er will daher mit seiner Arbeit dazu beitragen, Menschen ein würdevolles, individuelles und möglichst schmerzfreies Sterben zu ermöglichen. Dabei trägt er mit seiner Arbeit nicht zu aktiver Sterbehilfe bei.

(3)

Der Verein wahrt die politische, religiöse und weltanschauliche Freiheit seiner Mitglieder und derer, die von seinen aktiven Mitgliedern begleitet werden.

(4)

Der Verein ist Mitglied im Netzwerk-Trägerverbund Hohentengen, Mengen, Ennetach, Scheer. Der Verein ist Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft „Hospiz“ Baden-Württemberg.

(5)

Der Verein arbeitet mit den für seine Arbeitsfelder relevanten Institutionen und Einrichtungen im kirchlichen und kommunalen Bereich und im Bereich der Landkreise Sigmaringen und Biberach, im Land Baden-Württemberg und ggf. auf Bundesebene zusammen.

Der Verein hält Kontakt zu Ärzten/innen und Pflegepersonal in seinem Wirkungsbereich.

(6)

Der Verein setzt sich für die Bekanntmachung und Unterstützung der Palliativ-Medizin ein.

(7)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(9)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10)

Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verband ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Aufwendungen können nach vorausgehender Genehmigung durch den Vorstand ersetzt werden.

§3 Aufgaben

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

(1)

- einen ambulanten Hospizdienst durch Aus- und Weiterbildung und Begleitung seiner in der Hospizarbeit tätigen Mitglieder unterhält.

(2)

- Schwerkranke und Sterbende im Bereich der Kommunen Mengen, Hohentengen und Scheer ambulant begleitet.

(3)

-Angehörige von Schwerkranken und Sterbenden bei deren Pflegen und Betreuung unterstützt und sie auch über den Tod hinaus begleitet.

(4)

-die Hospizidee durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Vorträge verbreitet.

§4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2)

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, die in der unmittelbaren Hospizarbeit tätig sind, und fördernden Mitgliedern.

(3)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

(4)

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(5)

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende zulässig.

b) durch Tod

c) durch Streichung

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2)

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3)

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus

a) den Mitgliedern des Vereins

b) den Mitgliedern des Vorstands

(2)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen benennen eine sie vertretende Person.

(3)

Stimmübertragung ist möglich. Jedes Mitglied kann maximal zwei Stimmen wahrnehmen. Die Stimmübertragung ist vom entsprechenden Mitglied schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

(4)

Eine Person als Vertretung des Netzwerkes und Trägerverbunds Hohentengen, Mengen, Ennetach, Scheer kann mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch die/den Vorsitzende/n einberufen.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/r Stellvertreter/in geleitet.

(7)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder.

(8)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9)

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollierenden zu unterschreiben ist.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen

- a) die/den Vorsitzende/n
- b) die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n
- c) die/den Schriftführer/in
- d) die/den Schatzmeister/in
- e) bis zu drei weitere Mitglieder

(2)

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in

(3)

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

(4)

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Richtlinien der Arbeit des Vereins.

(5)

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.

Sie nimmt den Bericht der/des Kassenprüfers/in entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

(6)

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder.

(7)

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. §4 (5) d), über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§9 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern und der/dem Leiter/in der Hospizeinsätze.

(2)

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Mindestens 1 Mitglied des Vorstands außer der/dem Leiter/in der Hospizeinsätze des Vorstands muss aktives Mitglied sein.

(3)

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(4)

Bei vorzeitigem Ausscheiden kann die Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

In besonderen Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6)

Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr.

Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen. Sie/er kann sich durch die/den Stellvertreter/in vertreten lassen.

(7)

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

(8)

An den Vorstandssitzungen kann ein/e Vertreter/in des Netzwerks und Trägerverbundes Hohentengen, Mengen, Ennetach, Scheer mit beratender Stimme teilnehmen.

(9)

Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Sie/er kann sich durch Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

(10)

Zwischen den Vorstandssitzungen werden die Geschäfte des Vereins von der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

(11)

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§10 Aufgaben des Vorstands

(1)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2)

Der Vorstand trägt die Verantwortung, dass die Aufgaben des Vereins im Sinne von § 3 durchgeführt werden. Er befindet über die Schwerpunktsetzung.

(3)

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins
- b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung der Vereinsgelder durch die/den Schatzmeister/in
- d) die Erstellung des Jahresberichtes
- e) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Organisation der Aus- und Fortbildung der aktiven Mitglieder
- g) die Vermittlung der Hospizidee
- h) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein

§11 Auflösung des Verbands und Vermögensanfall

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2)

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall der Anerkennung als mildtätig und gemeinnützig fällt das verbleibende Vermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft „Hospiz“ Baden-Württemberg e.V..

§12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2008 beschlossen.